

Das Landeshundegesetz NRW gilt grundsätzlich für alle Hundehalter und enthält allgemeine Pflichten (siehe § 2 LHundG NRW).

Auch die Gemeinde Ense hat nach § 6 Ordnungsbekanntmachung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Ense vom 11.05.2004 (zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 06.04.2017) für alle Tierhalter allgemeine Pflichten erlassen.

Jeder Hund muss bei der Gemeinde Ense steuerlich angemeldet werden. Darüber hinaus gibt es besondere Pflichten für Hundehalter, deren Hund je nach Rasse, Größe oder Gewicht spezielle Kriterien erfüllt.

Nachfolgende Erläuterungen sollen Sie als Hundehalter darüber informieren, ob Ihr Hund diese besonderen Kriterien erfüllt und welche Pflichten sich für Sie aus den Bestimmungen des LHundG NRW ergeben.

**Sollte Ihr Hund eine der nachfolgenden Kriterien erfüllen, so muss dieser, zusätzlich zur Hundesteuer, beim Ordnungsamt angezeigt werden.**

Folgende Hundegruppen sind zu unterscheiden:

## 1. Große Hunde (§ 11 LHundG NRW)

Hierbei handelt es sich um Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mindestens 40 cm **und/oder** ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

### Haltungsvoraussetzungen:

Anzeigeformular (erhältlich unter <a href="http://www.ense.de">www.ense.de</a> oder beim Ordnungsamt der Gemeinde Ense)	Das Anzeigeformular ist beim Ordnungsamt unter Angabe des Halters sowie Angaben zum Hund zusammen mit den restlichen Unterlagen unterschrieben einzureichen
Sachkundenachweis	Bescheinigung eines amtlich anerkannten Tierarztes, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines durch die Tierärztekammer benannten Tierarztes
Fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes	Implantierung eines Mikrochips durch einen Tierarzt, Nachweis durch einen Heimtierausweis
Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung	Mindestversicherungssumme zur Deckung der durch den Hund verursachten a) Personenschäden 500.000 Euro b) Sachschäden 250.000 Euro
Leinenpflicht	Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen angeleint zu führen.

## 2. Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW)

Zu den Hunden bestimmter Rassen gehört der **Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu** sowie deren Kreuzungen untereinander und deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

### Haltungsvoraussetzungen:

Anzeigeformular (erhältlich unter <a href="http://www.ense.de">www.ense.de</a> oder beim Ordnungsamt der Gemeinde Ense)	Das Anzeigeformular ist beim Ordnungsamt unter Angabe des Halters sowie Angaben zum Hund zusammen mit den restlichen Unterlagen unterschrieben einzureichen
Volljährigkeit	Der Halter muss seine Volljährigkeit durch eine Kopie eines Ausweisdokumentes bestätigen
Sachkundenachweis	Bescheinigung eines amtlich anerkannten Tierarztes oder einer anerkannten sachverständigen Stelle

Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit	Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung	Mindestversicherungssumme zur Deckung der durch den Hund verursachten a) Personenschäden 500.000 Euro b) Sachschäden 250.000 Euro
Fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes	Implantierung eines Micro-Chips durch einen Tierarzt, Nachweis durch einen Heimtierausweis
Ausbruchsicheres Grundstück	Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen müssen eine ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen
Führen des Hundes	Der Halter muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
Leinenpflicht	Außerhalb befriedeten Besitztums sind Hunde bestimmter Rassen und gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

Soweit es zur Prüfung der Voraussetzungen erforderlich ist, ist den Bediensteten des Ordnungsamtes und/oder dem amtlichen Tierarzt den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum, in dem der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, zu ermöglichen und die erforderlichen Feststellungen zu dulden.

### 3. **Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW)**

Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird oder im Einzelfall festgestellt worden ist. Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen **Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier** und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Im Einzelfall gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Für das Halten von gefährlichen Hunden gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für das Halten von Hunden bestimmter Rassen.

Die erforderliche Erlaubnis wird allerdings nur erteilt, wenn für die Haltung ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse der Haltung besteht. Des Weiteren muss der Sachkundenachweis von einem amtlich anerkannten Tierarzt bescheinigt werden. Darüber hinaus gilt für gefährliche Hunde ein Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot. Der Halter eines gefährlichen Hundes hat sicherzustellen, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:



Gemeinde Ense - Ordnungsamt -  
Am Spring 4  
59469 Ense

Bastian Grüne  
Zimmer 102  
Tel.: 02938 – 980 170  
Mail: [b.gruene@gemeinde-ense.de](mailto:b.gruene@gemeinde-ense.de)  
Internet: [www.ense.de](http://www.ense.de)